

Rückerstattung von Beiträgen

Bei **Exmatrikulation** oder **Nichtantritt** des Studiums ist eine Rückerstattung der für das Studienjahr vorab entrichteten Beiträge wie folgt möglich:

1. Verwaltungskostenbeitrag:

Bei Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit erfolgt die Erstattung des Verwaltungskostenbeitrags von Amts wegen auf das einzahlende Konto ([§ 12 Abs. 3 LHGebG](#)). Die Vorlesungszeit beginnt, unabhängig von der Blocklage der Theorie- und Praxisphasen, am 1. Oktober.

2. Studierendenwerksbeitrag:

Die Rückerstattung des Studierendenwerksbeitrags bei Exmatrikulation ist [beim Studierendenwerk Stuttgart zu beantragen](#). Abweichend von Nr. 1 gelten für den Antrag auf Rückerstattung kürzere Fristen und weitere Voraussetzungen (§ 6 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Stuttgart). Gemäß § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung kann der Beitrag nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.

3. Beitrag der Verfassten Studierendenschaft (AStA):

Für die Rückerstattung des Beitrags der Verfassten Studierendenschaft findet bei Exmatrikulation die unter Nr. 1 genannte Frist Anwendung. Abweichend hiervon ist die Rückerstattung nach [§ 4 Abs. 2 der Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg](#) innerhalb eines Monats nach dem Tag der Exmatrikulation zu beantragen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses der DHBW zu richten.

4. Rückerstattung der Beiträge bei Nichtantritt des Studiums vor dem 1. Oktober:

Sofern noch **keine** Immatrikulation erfolgt ist, die Beiträge aber schon überwiesen wurden, werden diese von Amts wegen in voller Höhe auf das einzahlende Konto zurücküberwiesen. Bitte wenden Sie sich für die Rückerstattung an gebuehren@hb.dhbw-stuttgart.de. Bei einem Abbruch des Studiums ab dem 1. Oktober kann eine Rückerstattung nur entsprechend der Punkte 1-3 erfolgen.

Darüber hinaus erfolgt eine Rückerstattung, wenn die zu Beginn des Studienjahres fällige Beitragssumme zu hoch oder mehrfach überwiesen wird (Überzahlung). Hierzu bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Mitteilung an gebuehren@hb.dhbw-stuttgart.de.

Hinweis:

Beachten Sie bitte, dass im Falle einer erfolgten Immatrikulation und Nichtantritt des Studiums Gebühren fällig werden, falls Sie sich nicht rechtzeitig exmatrikulieren.